

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0182/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	10.03.2016	Kenntnisnahme

Ermächtigungsübertragungen von Haushaltsjahr 2015 nach Haushaltsjahr 2016

Erläuterung:

Im Haushaltsjahr 2015 konnten verschiedene, im Haushaltsplan abgebildete Investitionsmaßnahmen bzw. im Ergebnisplan vorgesehene konsumtive Maßnahmen nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen werden, so dass die noch verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen einer Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO zur Fortführung der Investitionen sowie zur Begleichung von Aufwendungen des Ergebnisplans im Jahr 2016 bereitgestellt werden müssen.

Gem. § 22 Abs. 1 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben gem. § 22 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Die Verfügbarkeit muss im Rahmen der Ermächtigungsübertragung hergestellt und ebenfalls förmlich erklärt werden.

Durch die Übertragung wird die Ermächtigung (Erlaubnis) übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen vorzunehmen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Damit wird sowohl das Ergebnis als auch der Cash flow des folgenden Jahres belastet.

Die Ermächtigungsübertragungen betragen

- für den Ergebnisplan 786.512,94 €
- für die Investitionen 3.150.889,42 €

Über die übertragenen Ermächtigungen ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen zur Kenntnis zu geben (§ 25 Abs. 4 S. 1 GemHVO). Diese ist als Anlage, getrennt nach den konsumtiven und investiven Ermächtigungsübertragungen, beigelegt.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. I		BM

Anlage:

Ermächtigungsübertragungen

- konsumtiv
- investiv